

Chronisch krank – was leisten die Sozialversicherungen?

Leitfaden 2021



krebsliga schweiz
ligue suisse contre le cancer
lega svizzera contro il cancro



LUNGENLIGA SCHWEIZ
LIGUE PULMONAIRE SUISSE
LEGA POLMONARE SVIZZERA
LJA PULMONARA SVIZRA



diabetesschweiz
diabète suisse
diabetesvizzera



Schweizerische Herzstiftung
Fondation Suisse de Cardiologie
Fondazione Svizzera di Cardiologia



Rheumaliga Schweiz
Ligue suisse contre le rhumatisme
Lega svizzera contro il reumatismo

AHV

Der EO-Lohnbeitrag steigt auf 0.5%. Dadurch erhöht sich der AHV/IV/EO-Beitragsatz auf 10.6%.

Der AHV/IV/EO-Mindestbeitrag erhöht sich von Fr. 496.– auf Fr. 503.–.

Die Minimalrente wird um Fr. 10.– auf Fr. 1195.– pro Monat erhöht, die Maximalrente um Fr. 20.– auf Fr. 2390.–.

Berufliche Vorsorge

Der obligatorische Grenzbetrag wird auf Fr. 21 510.– erhöht (Mindestjahreslohn). Der maximal versicherte Jahreslohn beträgt nun Fr. 86 040.–.

Ausnahmen zum Grenzbetrag: Bezüger und Bezügerinnen einer Viertelsrente der IV sind bereits ab einem Lohn von neu Fr. 16 133.– obligatorisch zu versichern, Bezüger und Bezügerinnen einer halben IV-Rente ab einem Lohn von neu Fr. 10 755.– und Bezüger und Bezügerinnen einer Dreiviertelsrente der IV ab einem Lohn von neu Fr. 5378.–.

Ebenfalls obligatorisch versichert sind die Bezüger und Bezügerinnen von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung, falls das Taggeld den Betrag von jährlich neu Fr. 21 510.– übersteigt. Sie sind allerdings nur für die Risiken Tod und Invalidität versichert.

Weiterversicherungsmöglichkeit für ältere Arbeitslose in der beruflichen Vorsorge (Art. 47a BVG)

Wer nach Vollendung des 58. Altersjahres die Arbeitsstelle verliert, hat neu das Recht, die berufliche Vorsorge weiterzuführen (inkl. Möglichkeit zur Weitereinzahlung von Sparbeiträgen) und hat die selben Rechte wie die anderen Versicherten (Verzinsung, Umwandlungssatz, Rente).

Leistungen der obligatorischen Krankenversicherung

Beitrag zu den Pflegekosten:

Der Beitrag zu den Pflegekosten wurde leicht erhöht. Er beträgt pro Stunde Fr. 76.90 für Massnahmen der Abklärung und Beratung, Fr. 63.00 für Untersuchungs- und Behandlungsmassnahmen und Fr. 52.60 für Massnahmen der Grundpflege.

Anerkannte Leistungserbringer:

Die kantonalen Lungenligen sind im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung als Leistungserbringer anerkannt. Sie haben mit tarifsuisse ag, CSS sowie der HSK-Gruppe (Helsana-Sanitas-KPT) Verträge abgeschlossen:

- für die Abgabe von Absaug-, Inhalations- und Atemtherapiegeräten (Basis sind die MiGeL Produktgruppen 01.02, 14.01, 14.02, 14.03, 14.10, 14.11 und 14.12) und
- für darüber hinausgehende Massnahmen der Abklärung und Beratung sowie der Untersuchung und Behandlung im Sinne von Art. 7 KLV.

Die Produktgruppe 14.02 wurde neu hinzugefügt: Vorschaltkammern zu Dosieraerosolen.

Anerkannte Leistungen:

Massnahmen zur Erhaltung der Fertilität:

Unter gewissen Voraussetzungen werden Massnahmen zur Erhaltung der Fertilität bei an Krebs erkrankten postpubertären Jugendlichen und Erwachsenen (bis zum 40. Lebensjahr) übernommen. Ab 2021 werden die fertilitätserhaltenden Massnahmen auch übernommen, wenn wegen einer nicht-onkologischen Erkrankung eine Stammzellentransplantation durchgeführt wurde oder eine Behandlung mit Cyclophosphamid erfolgte.

Inhalationsgeräte:

- Neu werden auch bei der Primären Ciliären Dyskinesie (PCD), mit chronischen bakteriellen Lungenentzündungen durch *Pseudomonas aeruginosa*, die Aerosol-Apparate vergütet. Diese Geräte müssen von einem Facharzt für Pneumologie oder einem Lungen- bzw. CF-Zentrum verschrieben werden.
- IPPB-Geräte: Diese Geräte wurden im Juli 2020 vom BAG in der MiGeL gestrichen und werden nicht mehr vergütet.

Atemtherapiegeräte:

Die aufwendigeren Geräte mit kontrollierter CO₂-Rückatmung zur Verbesserung der Lungenfunktion und Leistungsfähigkeit wurden 2020 durch das BAG von der MiGeL gestrichen und werden somit nicht mehr vergütet.

Neu werden sowohl Atemtherapiegeräte mit variabler Schwelle zum Krafttraining der Ein- ODER Ausatemungsmuskulatur (threshold load) wie auch Atemtherapiegeräte mit variabler Schwelle zum gleichzeitigen Krafttraining der Ein- UND Ausatemungsmuskulatur (threshold load) beim Kauf vergütet.

Leistungen der Hilflosenentschädigung

Die Ansätze wurden leicht erhöht. Es gelten zurzeit folgende Ansätze:

- Entschädigung bei leichter Hilflosigkeit zu Hause Fr. 478.– pro Monat (bei Minderjährigen Fr. 15.95 pro Tag)
- Entschädigung bei mittlerer Hilflosigkeit zu Hause Fr. 1195.– pro Monat (bei Minderjährigen Fr. 39.85 pro Tag)
- Entschädigung bei schwerer Hilflosigkeit zu Hause Fr. 1912.– pro Monat (bei Minderjährigen Fr. 63.75 pro Tag)

Ansätze bei Aufenthalt im Wohnheim oder Pflegeheim:

Die Ansätze der Hilflosenentschädigung wurden 2021 leicht erhöht und liegen je nach Grad der Hilflosigkeit bei monatlich Fr. 120.–, Fr. 299.– und Fr. 478.–. Minderjährige, die sich in einem Heim aufhalten, erhalten seit dem 1.1.2012 keine Hilflosenentschädigung mehr.

Intensivpflegezuschlag:

Der Intensivpflegezuschlag wurde leicht erhöht und beträgt im 2021

- Fr. 31.85 pro Tag bei einer Pflege von durchschnittlich mindestens 4 Stunden;
- Fr. 55.75 pro Tag bei einer Pflege von durchschnittlich mindestens 6 Stunden;
- Fr. 79.65 pro Tag bei einer Pflege von durchschnittlich mindestens 8 Stunden

Assistenzbeitrag:

Der Assistenzbeitrag wurde leicht erhöht und beträgt Fr. 33.50 pro anrechenbare Stunde. Leistungen, für die eine besondere Qualifikation notwendig ist, werden mit einem Ansatz von Fr. 50.20 pro Stunde entschädigt. Ist eine Assistenz während der Nacht nötig, legt die IV-Stelle den Assistenzbeitrag für den Nachtdienst nach Intensität der zu erbringenden Hilfeleistung fest. Er beträgt höchstens Fr. 89.30 pro Nacht.

Hilflosenentschädigung / Intensivpflegezuschlag bei Spitalaufenthalt:

Ab 2021 werden die Hilflosenentschädigung und der Intensivpflegezuschlag der IV für Kinder bei Spitalaufenthalt nicht mehr unterbrochen, sondern weiterhin bezahlt. Dauert der Spitalaufenthalt länger als einen Monat, erfolgt die weitere Auszahlung unter der Bedingung, dass die Anwesenheit der Eltern im Spital weiterhin erforderlich ist. Die Heimaufenthalte fallen nicht unter diese Bedingung, weil die Kinder dort vollständig von Dritten betreut werden.

Leistungen der Invalidenversicherung

Die Höhe der ordentlichen Renten wurde leicht erhöht:

- Ganze Invalidenrente Fr. 1195.– bis Fr. 2390.–
- Dreiviertelsrente Fr. 897.– bis Fr. 1793.–
- Halbe Invalidenrente Fr. 598.– bis Fr. 1195.–
- Viertelsrente Fr. 299.– bis Fr. 598.–

Der Betrag für die sog. Plafonierung wurde erhöht. Verheiratete Personen haben grundsätzlich je einen individuellen Rentenanspruch. Die Summe der Renten eines Ehepaars darf neu den Betrag von Fr. 3585.– nicht überschreiten.

Neue Sozialversicherungsabkommen

Mit Brasilien, Kosovo, Vereinigtem Königreich von Grossbritannien und Nordirland wurden neue Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen.

Revision der Ergänzungsleistungen

Stärkere Berücksichtigung des Vermögens:

Mit der EL-Reform vom 01.01.2021 wurde neu eine **Vermögensschwelle** eingeführt. Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht somit nur, wenn eine Vermögensschwelle unterschritten wird (**Einzelperson Fr. 100 000.–, Ehepaar Fr. 200 000.–; Kinder je Fr. 50 000.–**). Das Vermögen wird bei der EL-Berechnung zudem weiterhin berücksichtigt. Der Wert selbstbewohnter Liegenschaften wird bei der Vermögensschwelle nicht berücksichtigt, bei der Berücksichtigung des Vermögens hingegen schon.

Bei Ehepaaren, von denen ein **Ehegatte oder beide in einem Heim oder Spital leben**, wird die jährliche Ergänzungsleistung für jede Person gesondert berechnet. Dabei werden die anrechenbaren Einnahmen und das Vermögen je zur Hälfte den Eheleuten zugerechnet. Hat ein Ehepaar oder einer der Ehegatten Eigentum an einer Liegenschaft, die von einem Ehegatten bewohnt wird, während der andere im Heim oder Spital lebt, **so werden dem im Heim oder Spital lebenden Ehegatten drei Viertel, dem zu Hause lebenden Ehegatten ein Viertel des Vermögens zugerechnet** (vgl. Art. 9a ELG)

Der Vermögensfreibetrag wird gesenkt: Er beträgt neu für Alleinstehende Fr. 30 000.–, für Ehepaare Fr. 50 000.– und für Kinder Fr. 15 000.–. Der Vermögensfreibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften ändert sich nicht und bleibt bei Fr. 112 000.– bzw. Fr. 300 000.–.

Der **Vermögensverzicht** wird strenger geregelt: neu gilt als Vermögensverzicht, wenn eine Person mit einem Vermögen von über Fr. 100 000.– mehr als 10% dieses Vermögens ausgibt, **ohne dass anerkannte Ausgaben** vorliegen. Bei einem Vermögen von unter Fr. 100 000.– gilt als Vermögensverzicht, falls die Person jährlich mehr als Fr. 10 000.– ausgibt.

Nur teilweise angerechnet wird das Erwerbseinkommen der Rentenbezüger und ihrer Ehegatten: Vom Erwerbseinkommen des Rentenbezügers werden vorerst die Gewinnungskosten, dann ein «Freibetrag» (Fr. 1000.– pro Jahr bei Alleinstehenden, Fr. 1500.– bei Verheirateten) abgezogen. Vom Rest werden $\frac{2}{3}$ angerechnet. **Das Erwerbseinkommen des Ehegatten wird neu zu 80% angerechnet.**

Es besteht neu in bestimmten Fällen eine **Rückerstattungspflicht** aus dem Nachlass der EL-beziehenden Person.

Bezügern und Bezügerinnen einer IV-Rente bei einem Invaliditätsgrad von 40–69 % wird ein **zumutbares Erwerbseinkommen** (ebenfalls zu $\frac{2}{3}$) angerechnet, wenn sie nicht den Nachweis erbringen können, dass sie trotz intensiven Bemühungen keine Stelle finden konnten. Die Höhe dieses hypothetischen Einkommens wurde erhöht:

- jährlich Fr. 26 147.– bei einem Invaliditätsgrad von 40–49 %
- jährlich Fr. 19 610.– bei einem Invaliditätsgrad von 50–59 %
- jährlich Fr. 13 073.– bei einem Invaliditätsgrad von 60–69 %

Die anerkannten Ausgaben:

Folgende Auslagen können angerechnet werden:

Ein Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf. Dieser beträgt bei Alleinstehenden Fr. 19 610.– pro Jahr und bei Verheirateten Fr. 29 415.– pro Jahr. Dieser Betrag erhöht sich für jedes Kind, für welches die Eltern eine Kinderrente der AHV/IV erhalten. Die **Beträge für die Kinder** werden neu abgestuft nach dem Alter und der Anzahl der Kinder

- bis 11 Jahre:

- 1. Kind: Fr. 7200.–;
- 2. Kind: Fr. 6000.–;
- 3. Kind: Fr. 5000.–;
- 4. Kind: Fr. 4165.–,
- ab 5. Kind je Fr. 3470.–.

- ab 11 Jahre:

- 1. und 2. Kind: Fr. 10 260.–;
- 3. und 4. Kind: je Fr. 6840.–;
- ab 5. Kind: je Fr. 3420.–

Diese Ansätze sind auch massgebend für die Ergänzungsleistungen von Waisen. Neu werden die sog. institutionellen Kinderbetreuungskosten berücksichtigt.

Anerkannte Mietzinsausgaben:

Der maximal anrechenbare Bruttomietzins (Zins inkl. Nebenkosten) der Wohnung hängt neu von der **Haushaltgrösse** (Anzahl Personen, Verhältnis der Personen untereinander) und der **Wohnregion** (Grosszentrum, Stadt, Land) ab (sog. Mietzinsmaxima).

- 1 Person: Fr. 1370.– (Region 1), Fr. 1325.– (Region 2), Fr. 1210.– (Region 3)
- 2 Personen: Fr. 1620.– (Region 1), Fr. 1575.– (Region 2), Fr. 1460.– (Region 3)
- 3 Personen: Fr. 1800.– (Region 1), Fr. 1725.– (Region 2), Fr. 1610.– (Region 3)
- ab 4 Personen: Fr. 1960.– (Region 1), Fr. 1875.– (Region 2), Fr. 1740.– (Region 3)

Die grösste Veränderung ist für Personen in gemeinschaftlichen Wohnformen eingetreten:

Je nach Region beläuft sich der maximal anrechenbare Bruttomietzinsanteil auf Fr. 810.– (Region 1), Fr. 787.50, (Region 2), Fr. 730.– (Region 3).

Auf der Webseite des Bundesamts für Sozialversicherungen (BSV) wird für jede Gemeinde die Zugehörigkeit zur betreffenden Wohnregion angegeben:

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/ergaenzungsleistungen/grundlagen-und-gesetze/grundlagen/faq-ergl-reform.html#1897550447>

Eigentümer einer selbst bewohnten Liegenschaft können sich den Eigenmietwert sowie eine jährliche Nebenkostenpauschale von Fr. 2520.– anrechnen lassen, jedoch höchstens bis zur Höhe des Mietzinsmaximums.

Ist die Miete einer rollstuhlgängigen Wohnung notwendig, erhöht sich der Höchstbetrag für Mietzinsausgaben neu um Fr. 6000.– pro Jahr.

Krankenkassenprämien:

Übernommen werden die tatsächlichen Kosten der Prämie, maximal aber die Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung im Wohnkanton (inkl. Unfaldeckung).

EL-Mindestbetrag:

Der EL-Mindestbetrag wurde auf 60% der durchschnittlichen Krankenkassenprämie gesenkt.

Übergangsbestimmungen:

Für die ab 2021 eingeführten Änderungen besteht eine Übergangsfrist: Für Personen, die bereits im Jahr 2020 Ergänzungsleistungen bezogen haben, gilt während dreier Jahre (bis am 31.12.2023) das bisherige Recht (Besitzstand), falls die Änderungen zu einem tieferen Betrag oder zu einem Verlust des Anspruchs führen würde.

Unterstützung für betreuende und pflegende Angehörige:

(Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenbetreuung)

Für alle Erwerbstätigen gilt: Ab 1. Januar 2021:

- Lohnfortzahlung bei kurzfristigen Arbeitsabwesenheiten: Ausweitung des Personenkreises auf Konkubinatspartner, Eltern und Geschwister.
- Ausweitung der Betreuungsgutschriften auf pflegende Angehörige bei einer Hilflosigkeit leichten Grades

Ab 1. Juli 2021:

- 14-wöchiger bezahlter Urlaub für Eltern schwer kranker Kinder. Sie können den Urlaub untereinander aufteilen, ihn am Stück oder in Form von Einzeltagen beziehen. Die Betreuungsentschädigung beträgt 80% des Einkommens, höchstens jedoch Fr. 196.– pro Tag.

Hinweise:

- Neu wurde im IVG ein neuer Absatz bei Art. 57a eingefügt. Art. 57a Abs. 3 IVG lautet wie folgt: Die Parteien können innerhalb einer Frist von 30 Tagen Einwände zum Vorbescheid vorbringen. Damit handelt es sich bei der Eingabefrist um eine nicht erstreckbare Frist, wie dies bei der Beschwerdefrist gegen die IV-Verfügung bereits heute der Fall ist. Das bedeutet, es kann **nicht mehr eine Fristerstreckung für die Einreichung eines Einwands beantragt werden**, sondern es muss innert der 30-tägigen Frist auch ein Einwand erhoben werden.
- Im Laufe des Jahres 2021 wird voraussichtlich das Gesetz über die Überbrückungsleistungen in Kraft treten: Wer nach vollendetem 60. Altersjahr von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wird, hat unter gewissen Voraussetzungen bis zum Bezug der Altersrente Anspruch auf eine Überbrückungsleistung.
- Im Sozialversicherungsleitfaden 2021 wurden die aufgeführten Adressen aktualisiert und einige redaktionelle Änderungen vorgenommen.